

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
Tel.: 01/24724-0
www.e-control.at

Anlageklassen Strom: Ausfüllhinweise

Februar 2014

1 Einleitung

1. Der Ausfüllhinweis bezieht sich auf die Datenabfrage „Anlageklassen Strom“ und versteht sich als Folgedokument zu der im Jahr 2006 durchgeführten Abfrage.

Anlageklassen					
A	Immaterielle Vermögensgegenstände	Jahre	B	Sachanlagen	Jahre
A.1	Geschäfts(Firmen)wert	15		Ebene 7	
A.2	Software	10	B.12	Freileitung (< 1 kV)	50
A.3	Nutzungsrechte inkl. sonstiger Rechte	50	B.13	Kabel (< 1 kV)	50
A.4	Baukostenzuschüsse	50	B.14	Zähler und Messgeräte	15
A.5	verbleibende imm. VG		B.15	Ersatzstromversorgungsanlagen	50
B	Sachanlagen	Jahre		Grundstücke und Gebäude	
	Ebene 1		B.16	Geschäftsgebäude	80
B.1	Freileitung (380 kV oder 220 kV)	50	B.17	Betriebsgebäude	50
B.2	Kabel (380 kV oder 220 kV)	50	B.18	Grundstücke	80
B.3	380/220-kV-Umspannwerk	50		Kraftfahrzeuge	
B.4	Ebene 2: Umspannwerk	50	B.19	Kraftfahrzeug	10
	Ebene 3		B.20	Arbeitsmaschinen	10
B.5	Freileitung (36 kV > bis 110 kV)	50	B.21	EDV – Anlagen	10
B.6	Kabel (36 kV > bis 110 kV)	50	B.22	Kommunikationsanlagen	10
B.7	Ebene 4: Umspannwerk	50	B.23	Geringwertige Wirtschaftsgüter	
	Ebene 5		B.24	Sonstiges	5
B.8	Freileitung (1 kV > bis 36 kV)	50	B.25	Geleistete Anzahlungen u. Anlagen in Bau	
B.9	Kabel (1 kV > bis 36 kV)	50	B.26	Verbleibende Sachanlagen	
B.10	Zwischenumspannwerk	50	C	Passivierte Baukostenzuschüsse	Jahre
B.11	Ebene 6: Transformatorstationen	50	C.1	Ebene 1-7	25

Tabelle 1: Anlageklassen

2. Der Datenabfragebogen „Anlageklassen Strom“ kann elektronisch unter www.e-control.at (Marktteilnehmer → Erhebungen → Erhebungen im Rahmen der Tarifverfahren → Unterlagen für Netzbetreiber Strom) heruntergeladen werden. Ergänzend wird ihnen nochmals die Definition der Anlageklassen übermittelt.

2 Ausfüllhinweise

3. Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf den Bereich Stromnetz. Sollten einzelne Kategorien für Ihr Unternehmen nicht zutreffend sein, ist eine Leermeldung ausreichend.

2.1 Anlageklassen – A. Immaterielle Vermögensgegenstände

A.1 Geschäfts(Firmen)wert

4. Unter A.1.1. ist die angesetzte Abschreibungsdauer anzugeben. Falls keine einheitlichen Abschreibungsdauer gewählt wurden, sind unter A.1.2. erläuterte Anpassungen durchzuführen.
5. Im Punkt A.1.2. sind vorerst die Anschaffungs- und Herstellkosten dem jeweiligen Jahr der Aktivierung zuzuordnen.
6. Wurden für die Abschreibungen der einzelnen Jahre unterschiedliche Nutzungsdauern gewählt, ist die aus A.1.1 übernommene Abschreibungsdauer händisch anzupassen.
7. Falls die Abschreibungsdauer nachträglich geändert wurde, ist im Kommentarfeld das Jahr der erstmaligen Anwendung und die zuvor angewandte Abschreibungsdauer anzugeben.

A.2 Software, A.3 Nutzungsrechte inkl. sonstiger Rechte und A.4 Baukostenzuschüsse

8. Die Ausführungen zu A.1 Geschäfts(Firmen)wert sind sinngemäß auch auf Software (A.2), Nutzungsrechte inkl. sonstiger Rechte (A.3) und Baukostenzuschüsse (A.4) anzuwenden.

2.2 Anlageklassen – A. Immaterielle Vermögensgegenstände**B.1 Freileitung (380 kV oder 220kV)**

9. Unter B.1.1. ist die angesetzte Abschreibungsdauer der Freileitungen anzugeben. Falls keine einheitlichen Abschreibungsdauer für sämtliche bestehenden Anlagen gewählt wurden, sind unter B.1.2. erläuterte Anpassungen durchzuführen.
10. Im Punkt B.1.2. sind vorerst die Anschaffungs- und Herstellkosten der Freileitungen dem jeweiligen Jahr der Aktivierung zuzuordnen.
11. Wurden für die Abschreibungen der Freileitungen der einzelnen Jahre unterschiedliche Nutzungsdauern gewählt, ist die aus B.1.1 übernommene Abschreibungsdauer händisch anzupassen. (Beispiel: Neuanlagen wurde bis 1995 auf 20 Jahre abgeschrieben – Neuanlagen ab 1996 wurden auf 30 Jahre abgeschrieben)
12. Falls die Abschreibungsdauer für bereits bestehende Anlagen nachträglich geändert wurde, ist im Kommentarfeld das Jahr der erstmaligen Anwendung und die zuvor angewandte Abschreibungsdauer anzugeben. (Beispiel: Die Umstellung der Nutzungsdauer wurde für sämtliche Anlagen im Jahr 2000 von 20 auf 30 Jahre durchgeführt. Somit wurden auch die Restbuchwerte von bereits bestehenden vor dem Jahr 2000 angeschafften Anlagen auf eine die längere Restnutzungsdauer verteilt.)
13. Werden für Freileitungen auch für Zugänge aus den selben Jahren unterschiedliche Abschreibungsdauern angewandt, ist ein Duplikat des Tabellenblattes zu erstellen und die unterschiedlichen Daten sind getrennt von einander anzugeben. (Beispiel: Im Jahr 1997 hergestellte Freileitungen wurden einmal auf 20 und ein weiteres Mal mit 30 Jahren abgeschrieben.)

B.2 – B.25 und C.1

14. Die Ausführungen zu B.1 Freileitung (380 kV oder 220kV) sind sinngemäß auch auf die Anlageklassen B.2 bis B.25 und auf C.1 anzuwenden.